



Nummer: 35/2016
den 23.03.2016

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	14.04.2016
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	07.04.2016
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag)
- Vertragsänderung
- Übertragung von Aufgaben nach § 25 GKZ

Anlagen: 2. Nachtragsvereinbarung

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Aufgabenübertragung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz für die auf dem Gebiet des Landkreises Esslingen liegenden Abschnitte der im ÖPNV-Vertrag genannten Verkehrsleistungen vom Landkreis Esslingen auf die Landeshauptstadt Stuttgart wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) als Nachtrag zum Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag) wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die formale Übertragung der Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) ergeben sich über die im ÖPNV-Vertrag enthaltenen Zahlungsverpflichtungen hinaus keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sachdarstellung:

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und die Verbundlandkreise im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) haben Ende 2014 den ÖPNV-Vertrag in Nachfolge der früheren Regelungen zum Verkehrs- und Verbundlastenausgleich abgeschlossen (Beschlussfassung im Kreistag am 11.12.2014, Vorlage Nr: 172/2014). Mit dem Vertrag wird u.a. die Finanzierung der sogenannten ausbrechenden Stadtbahn- und Buslinien geregelt – das sind solche Verkehre, die aus dem Gebiet der LHS hinaus auf die Gemarkung der Verbundlandkreise führen.

Die LHS hat mit dem Verkehr innerhalb Stuttgarts und den ausbrechenden Linien die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betraut. Die derzeitige Betrauung läuft bis zum 31.12.2018. Die LHS prüft derzeit eine Direktvergabe an die SSB mit Wirkung ab dem 01.01.2019. Zur Umsetzung einer Direktvergabe sind von Seiten der LHS und der SSB die entsprechenden Voraussetzungen der EU-Verordnung 1370/07 (EU-VO) und des novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu erfüllen.

Um die ausbrechenden Linien wirksam in die Direktvergabe der LHS an die SSB einbeziehen zu können, ist nach erfolgter rechtlicher Prüfung der ÖPNV-Vertrag zur weiteren rechtlichen Absicherung der Direktvergabe um eine Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen an die LHS durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 des baden-württembergischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu ergänzen. Damit werden die Befugnisse der „zuständigen Behörde“ für die im ÖPNV-Vertrag geregelten Linienabschnitte außerhalb der Stuttgarter Gemarkung von den Landkreisen auf die LHS übertragen, damit die LHS ihrerseits als zuständige Behörde die Leistungen an die SSB vergeben kann. Für die Linienabschnitte der Stadtbahnlinien außerhalb der Stuttgarter Markung, für die direkte Finanzierungsverträge zwischen SSB und den jeweiligen Städten und Gemeinden bestehen oder vorgesehen sind, werden direkte bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der LHS und den betroffenen Städten und Gemeinden notwendig und abgeschlossen.

Die Verbundlandkreise bleiben in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgabenträger für den ÖPNV und behalten die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten. Die von ihnen aufgestellten Nahverkehrspläne, in denen Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen definiert werden, gelten auch für die hier geregelten Außenabschnitte der von der Stuttgarter Gemarkung abgehenden Linien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem können die Verbundlandkreise unverändert nach Maßgabe des ÖPNV-Vertrags auf das Angebot auf den fraglichen Linien Einfluss nehmen. Alle bestehenden Regelungen des ÖPNV-Vertrags bleiben anwendbar.

Im Ergebnis wird die bestehende Rechtslage durch die formale Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS lediglich abgesichert. Dies ist – auch angesichts aktueller Rechtsprechung – zur Vermeidung von vergaberrechtlichen Risiken erforderlich und im Interesse eines weiterhin durchgängigen Betriebs der abgehenden Linien sinnvoll. Davon sind folgende Linien im Landkreis betroffen:

- U5 (Killesberg – Hbf – Möhrigen -) Stadtgrenze – Leinfelden
- L 73 (Degerloch – Plieningen -) Stadtgrenze – Neuhausen a.d.F.
- L 74 (Degerloch – Plieningen -) Stadtgrenze – Bernhausen – Nürtingen
- L 76 (Degerloch – Plieningen -) Stadtgrenze – Bernhausen – Stetten
- L 77 (Degerloch – Fasanenhof -) Stadtgrenze – Echterdingen – Harthausen
- L 82 (Waldeck – Vaihingen – Rohr -) Stadtgrenze – Leinfelden
- L 86 (Vaihingen – Rohr -) Stadtgrenze - Leinfelden

Die mit Wirkung ab 01.01.2019 anzustrebende Direktvergabe der LHS an die SSB ist gemäß den Vorgaben der EU-VO und des PBefG im Wege einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt anzukündigen. Diese Vorabbekanntmachung ist angesichts der vorgegebenen Verfahrensfristen derzeit für Ende 2016 geplant. Bereits in dieser Vorabbekanntmachung sind die auf der Gemarkung der Verbundlandkreise liegenden Abschnitte der ausbrechenden Linien zu benennen. Dementsprechend muss die Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS bis zu diesem Termin rechtswirksam erfolgt sein.

Formal bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung nach §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart und ist nach § 25 Abs. 5 GKZ von allen Beteiligten nach erfolgter Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die LHS und die Verbundlandkreise werden nach Beschlussfassung in allen Gremien gemeinsam beim Regierungspräsidium Stuttgart das formale Verfahren zur Aufgabenübertragung nach § 25 GKZ BW einleiten, so dass die Vereinbarung rechtzeitig vor der vorgesehenen Vorabbekanntmachung rechtswirksam werden kann.

Heinz Eininger
Landrat